



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden
2. Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden



1. Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudien- gänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am .7. Mai 2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und Abs. 13 NHG beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 14. Mai 2008 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen in der Form von Majorfächern in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. Minor

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus diesem Studium in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächern mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. 60 Kreditpunkte aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus diesem Studium in zwei der im Masterprogramm enthaltenen Fächern mindestens jeweils 30 Kreditpunkte bzw. 60 Kreditpunkte aus einem geeigneten interdisziplinären Studiengang durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und

b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Abs. 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 und 2 können von den Auswahlkommissionen gem.

kommissionen gem. § 3 der Zulassungsordnung festgelegt werden. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist gem. § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

(4) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

a) ein Bachelorstudium oder gleichwertiges Studium mit Englisch als Unterrichtssprache oder

b) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten, oder

c) einen TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten oder

d) einen dem Niveau entsprechenden Nachweis der Leuphana Universität Lüneburg oder

e) ein Semester Auslandsstudium mit Unterrichtssprache Englisch.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von dem Nachweis befreit. Die Nachweise nach den Buchstaben b), c) und d) sollen nicht älter als drei Jahre sein.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH – 2 oder Test DaF 5 oder äquivalenter Sprachprüfungen. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen. Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF 4 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. Es werden nur DSH-Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen gem. § 3 der Zulassungsordnung in Absprache mit dem Dekanat und dem Präsidium im Einzelfall festgelegt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Abs. 2 b) und Abs. 4 nachweisen; Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.



(3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Major.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.

(5) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09

(1) Im Vergabeverfahren für die Studienplätze zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4.

(2) Die Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs. 1 ist für das Wintersemester 2008/09 der 15. Juli 2008.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.

2.

Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudien- gänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 7. Mai 2008 folgende Ordnung nach § 19 Abs. 1 NHG sowie § 7 NHZG beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 14. Mai 2008 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen in der Form von Majorfächern an der Leuphana Universität Lüneburg, die in der Graduate School angesiedelt sind, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. Die Regelungen dieser Ordnung kommen nur zur Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ (im Folgenden: Zugangsordnung) erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Major/Masterstudiengang. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:

- a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- b) Weitere maximal 5 Punkte können für ein besonderes Engagement oder berufliche Tätigkeiten gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
- c) Für das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können – je nach erreichter Durchschnittsnote – weitere 5 Punkte nach der folgenden Notenskala erreicht werden: 1,0 bis 1,2 = 5 Punkte; 1,3 bis 1,5 = 4 Punkte; 1,6 bis 1,8 = 3 Punkte; 1,9 bis 2,1 = 2 Punkte; 2,2 bis 2,4 = 1 Punkt.
- d) Weitere Punkte können erreicht werden :
 - bei den Masterstudiengängen/Majors, die in der School of Management and Entrepreneurship angesiedelt sind, durch das Ergebnis eines Tests (GRE, GMAT oder vergleichbare Tests) zur Feststellung der Studierfähigkeit für das Masterstudium. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests bis zu 5 Punkte vergeben.
 - bei den übrigen Masterstudiengängen/Majors ebenfalls durch das Ergebnis eines Tests (GRE oder Vergleichbare), welches mit maximal 5 Punkten bewertet werden kann. Hat die Bewerberzahl im Vorjahr die Zahl der Studienplätze um das Zweieinhalbfache überstiegen, kann die Auswahlkommission entscheiden, dass zusätzlich vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden, zu welchen mindestens die doppelte Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern eingeladen



wird, wie Plätze zur Verfügung stehen. Dieses Gespräch wird von Expertinnen bzw. Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Mehr als die Hälfte davon müssen Mitglieder der Universität sein. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 5 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.

(3) Anhand der unter Abs. 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. Wird kein Zeugnis der HZB eingereicht oder Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Zugangsordnung aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 3

Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jeden Masterstudiengang/Major oder für mehrere zusammengehörige Masterstudiengänge/Majors eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung und ggf. Festlegung von Abweichungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 der Zugangsordnung
- c) Inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Abs. 2
- d) Bewertung des besonderen Engagements, der Zeugnisse der HZB und der Tests gem. § 2 Abs. 2
- e) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Abs. 3

Die Auswahlkommission kann den Immatrikulations-Service mit der Erledigung der Aufgaben nach a), b), d) und e) dauerhaft beauftragen.

(4) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

§ 4

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 5

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.

Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 6

Übergangsbestimmung für das Wintersemester 2008/09 und das Wintersemester 2009/10

(1) Im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09 entfällt der Nachweis besonderer Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2b) und Abs. 4 der Zugangsordnung.

(2) Im Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09 und zum Wintersemester 2009/10 werden die Auswahlkriterien Test und Auswahlgespräch gem. § 4 Abs. 2 d) nicht berücksichtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Tourismusmanagement“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.



Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 a) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studiums

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 b) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch
Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit (oder äquivalent) ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens	1 Punkt*	a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	1 Punkt*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution
Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines universitären ehrenamtlichen Wahlamtes.	1 Punkt*	Bescheinigung des entsprechenden Gremiums
Sonstiges Engagement: a) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder b) mindestens einjährige Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied oder c) gewähltes Mitglied im Bundes- oder Landesvorstand einer politischen, gesellschaftlichen, sportlichen oder kulturellen Institution/Organisation für mindestens ein Jahr oder d) Preisträger/innen bei Sport-Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Bundesebene oder e) Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene.	1 Punkt*	a) Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen b) Bescheinigung der Gemeinde, Stadt-, Kreis-, Land-, Bundestag c) Bescheinigung der Institution/Organisation d) Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten/innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

* Es können max. 1 Punkt pro Kategorie und insgesamt max. 5 Punkte erworben werden